

Antrag des Büros

vom 23. Oktober 2017

(2015/298 - Weisung vom 09.09.2015)

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Ueberlandpark, Zürich-Schwamendingen, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich betreffend der teilweisen Nichtgenehmigung, Verzicht auf einen Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24. August 2016 den öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark» festgesetzt (GRB 2117). Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Rechtsmittel, noch ein Referendum ergriffen. Die Vorlage wurde deshalb der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit der Verfügung vom 9. Oktober 2017 (Nr. 1724/16) den Öffentlichen Gestaltungsplan «Ueberlandpark», vorbehaltlich den folgenden nicht genehmigten bzw. neu formulierten Artikeln, genehmigt:

- Art. 11 Abs. 2 GPV (Ausnützungsbonus bei subventionierten Wohnungen)
- Art. 20 Abs. 3 Satz 1 GPV (Fassadenbegrünung)
- Teile von Art. 23 Abs. 9 GPV (Pflicht für gedeckte Abstellplätze für leichte Zweiräder): «Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil ~~gedeckt und~~ in Eingangsnähe anzubieten».
- Teile von Art. 24 Abs. 1 (Pflicht für öffentliche Fuss- und Velowegverbindung): «Für die Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten ~~müssen als öffentliche Verbindungen zur Verfügung gestellt werden. Es ist eine~~ Breite von mindestens 3 m für die Verbindungen freizuhalten. Es gilt ein oberirdischer Wegabstand von mindestens 3.5 m.» Folgerichtig lautet Abs. 2 neu wie folgt: «In dem im Plan bezeichneten Bereich ist ~~eine öffentliche für die~~ Fusswegverbindung im Sinn von Abs. 1 ~~zur Verfügung zu stellen~~ Raum freizuhalten».

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist läuft bis am 8. November 2017.

Wird ein Beschluss des Grossen Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) der Grosse Gemeinderat, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherschaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Die Verfügung der Baudirektion stellt zwar keinen Rechtsmittelentscheid im eigentlichen Sinne dar. Da der Gemeinderat jedoch zuständig für die Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans ist, fällt in sinngemässer Anwendung von § 155 GG in Verbindung mit Art. 118^{bis} Abs. 2 GeschO GR auch der Entscheid über die Erhebung eines Rekurses gegen die teilweise Nichtgenehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

2 / 2

Das Büro hält fest, dass mit der teilgenehmigten Fassung ein rechtmässiger und zweckmässiger Gestaltungsplan vorliegt. Die Erwägungen der Baudirektion, insbesondere die materielle Prüfung und das Ergebnis der Erwägungen, sind rechtlich kaum zu beanstanden.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der Spezialkommission HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2017 (Nr. 1724/16)
-

Antrag des Büros:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. Oktober 2017 (Nr. 1724/16) betreffend Öffentlicher Gestaltungsplan «Ueberlandpark» – Teilweise Nichtgenehmigung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Schlussabstimmung

Zustimmung: Präsident Dr. Peter Küng (SP), Referent; 2. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Ezgi Akyol (AL), Martin Götzl (SVP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Matthias Wiesmann (GLP), Vera Ziswiler (SP)

Abwesend: Karin Rykart Sutter (Grüne)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Martin Bürki (FDP), Albert Leiser (FDP)

Für das Büro

Präsident Dr. Peter Küng (SP)

Sekretariat

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste